

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. ANWENDUNGSBEREICH / GELTUNG / GRUNDSÄTZLICHES

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechte und Pflichten im Verhältnis von ArchiMedia Schweiz AG, nachfolgend «ArchiMedia» genannt zu ihren Kunden. Sie ersetzen alle bisherigen AGB's.

1.2 Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nur zur Anwendung, wenn und soweit sie von ArchiMedia ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.

1.3 Alle Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen zu diesen AGB's und rechtserhebliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

1.4 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte Regelungszweck möglichst erreicht wird.

1.5 Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder andere geeignete Weise bekannt gegeben und treten in Kraft falls der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen seit der Mitteilung schriftlich Einsprache erhebt.

1.6 ArchiMedia ist berechtigt, zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben Drittpersonen beizuziehen.

1.7 Massgebend für die Umschreibung der vereinbarten Leistung ist die Auftragsbestätigung von ArchiMedia oder eine schriftliche Vereinbarung der Parteien. Angaben in Prospekten, Katalogen und technische Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich zugesichert sind.

### 2. VERKAUF VON PRODUKTEN

Zur Regelung des Verkaufs von Maschinen, Geräten, Bauteilen und Zubehör, insbesondere EDV-Hardware und Teilen davon wird auf die einleitenden sowie auf die nachfolgenden, für alle Geschäftsbereiche geltenden Bestimmungen (Ziff. 7 ff.) verwiesen.

### 3. UEBERLASSUNG VON SOFTWARE

#### 3.1 Umfang der Nutzung

ArchiMedia gewährt dem Kunden gegen Bezahlung einer Lizenzgebühr das unbefristete und nicht ausschliessliche Recht, die bestellte Software und allfällige Handbücher/ Dokumentationsmaterial zu nutzen.

Die Nutzungs- und Garantiebedingungen betreffend die von ArchiMedia überlassenen Software-Produkte, -Programme, Handbücher und anderer Unterlagen richten sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Software-Herstellers, welche insbesondere im Lizenzvertrag zwischen Software-Hersteller und Endkunde oder zwischen ArchiMedia und dem Kunden enthalten sind.

Mangels besonderer Bestimmungen des Herstellers oder besonderer Vereinbarung zwischen dem Kunden und ArchiMedia ist das Nutzungsrecht nicht weiter übertragbar. Der Kunde ist berechtigt, ausschliesslich zu Sicherungszwecken Kopien der Software herzustellen. Diese Kopien dürfen nicht für andere als für Sicherungszwecke verwendet werden.

#### 3.2 Änderungen und Erweiterungen der Software

Sämtliche Rechte an Änderungen und Erweiterungen des Programmcodes, die auf Wunsch und Rechnung des Kunden durchgeführt werden, verbleiben beim Hersteller und können anderen Kunden zur Verfügung gestellt werden. Eine Änderung des Programmcodes durch den Kunden ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch ArchiMedia zulässig. Es ist immer ein Urhebervermerk auf den Hersteller anzubringen. Die Nutzungsrechte für Programmverbesserungen werden an den Hersteller abgetreten.

#### 3.3 Installation durch den Kunden

Mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung ist die Installation der Software durch den Kunden vorzunehmen. Wird die Software durch ArchiMedia installiert, gelten die nachstehenden Bestimmungen gemäss Ziff. 5.

### 4. DIENSTLEISTUNGEN VON ARCHIMEDIA

#### 4.1 Leistungsumfang und Bedingungen

ArchiMedia leistet gemäss Vereinbarung mit dem Kunden Beratung, Planung und Support bei Netzwerk-, Hard- und Softwarelösungen. Bei Vereinbarung von Support durch ArchiMedia wird eine möglichst rasche Bearbeitung von Anfragen angestrebt. Sofern nicht anders vereinbart ist besteht kein Anspruch auf eine zeitlich definierte Reaktionszeit.

#### 4.2 Entschädigung

Sofern nicht anders vereinbart bestimmt sich die Entschädigung nach den Stundenansätzen gemäss jeweils aktueller Preisliste. Für Dienstleistungseinsätze innerhalb des gleichen Arbeitstages gelten die Express-Stundenansätze. Nicht in den Stundenansätzen inbegriffen sind Gebühren für Download von Treibern und Software oder die Informationsbeschaffung von kostenpflichtigen Stellen. Sämtliche Auslagen wie beispielsweise Wegkosten werden separat verrechnet. Kostenvoranschläge für Reparaturen sind kostenpflichtig und werden nach Aufwand verrechnet. Sodann werden dem Kunden die telefonische Beantwortung von technischen Anfragen oder Fragen zur Bedienung ausserhalb von zugesagten Dienstleistungen zum obgenannten Ansatz in Rechnung gestellt.

## **5. WERKVERTRAGLICHE LEISTUNGEN VON ARCHIMEDIA**

### **5.1 Leistungsumfang und Bedingungen**

Gemäss Vereinbarung mit dem Kunden kann ArchiMedia die Installation von Software und die Anpassung von Software auf die Bedürfnisse des Kunden vornehmen oder vermitteln. Sodann können weitere Aufgaben, wie die Aufnahme/Digitalisierung von Gebäuden etc. vereinbart werden. Auf die entsprechenden Nebenvereinbarungen kommt in Ergänzung zu den vorliegenden Bestimmungen Werkvertragsrecht zur Anwendung.

### **5.2 Abnahme von werkvertraglichen Leistungen**

Betreffend der Abnahme werkvertraglicher Leistungen wird auf Ziff. 7.4 verwiesen.

## **6. AUSBILDUNG**

### **6.1 Anmeldungen für Kurse**

Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt und von ArchiMedia schriftlich bestätigt. Es besteht die Möglichkeit, sich auf eine Warteliste setzen zu lassen.

### **6.2. Teilnehmerzahl bei Kursen**

Die Teilnehmerzahl für Kurse und Seminare sowie für individuelle Ausbildungen beträgt mind. 3, max. 10 Personen. Bei ungenügender Teilnehmerzahl behält sich ArchiMedia vor, den Kurs umzubuchen oder zu annullieren.

### **6.3 Annullierung von Kursen**

Bei Kursannullierung durch ArchiMedia werden bereits bezahlte Kursgebühren vollumfänglich rückvergütet. Bei Annullierung durch den Teilnehmer bis drei Arbeitstage vor Kursbeginn wird CHF 100.-/ Person, bei Annullierung nach diesem Zeitpunkt die ganze Kursgebühr verrechnet. Der Teilnehmer ist berechtigt, einen Ersatzbesucher zu entsenden.

### **6.4 Umbuchung von Kursen**

Im Verhinderungsfall kann der Teilnehmer den Kurs bis fünf Arbeitstage vor Kursbeginn ohne Mehrkosten umbuchen.

### **6.5 Schulung von Kunden bei Verkauf und Überlassung von Produkten**

Bei Überlassung von Software durch ArchiMedia erfolgt eine Schulung des Kunden nur bei entsprechender separaten Vereinbarung.

## **7. LIEFER- UND ABNAHMEBESTIMMUNGEN BETREFFEND SÄMTLICHE GESCHÄFTSBEREICHE (VERKAUF, NUTZUNGS-UEBERLASSUNG, DIENSTLEISTUNGEN, WERKVERTRAGLICHE LEISTUNGEN UND AUSBILDUNG) / ERSATZGERÄTE**

### **7.1 Bestellungenänderungen, Teillieferungen**

ArchiMedia ist zu Teillieferungen berechtigt. Vom Kunden gewünschte Bestellungenänderungen oder Annullierungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Bereits entstandene Kosten werden dem Kunden belastet.

### **7.2 Liefer-/Abgabetermine**

Die von ArchiMedia angegebenen Termine sind ohne anderslautende, ausdrückliche schriftliche Zusicherung nur als Richtwerte zu betrachten. Vereinbaren die Parteien das Abholen von Produkten durch den Kunden und werden die Produkte nicht terminkonform abgeholt, so werden sie dem Kunden auf seine Kosten und sein Risiko nachgeschickt.

Bei Lieferstörungen infolge von Umständen auf welche ArchiMedia keinen Einfluss hat (z.B. Streik, Beförderungsprobleme, Schwierigkeiten beim Hersteller) ist ArchiMedia berechtigt, den Vertrag zu annullieren. Der Kunde kann bei Lieferverzögerungen ArchiMedia mittels einer schriftlich anzusetzenden Zusatzfrist von mindestens vier Wochen in Verzug setzen. Nach unbenutztem Ablauf einer weiteren angemessenen Nachfrist kann der Kunde den Rücktritt vom Vertrag erklären. Anderweitige Rechte des Kunden wegen verspäteter Lieferungen oder Leistungen werden ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere kann bei verspäteter Leistung kein Verzugsschaden geltend gemacht werden.

### **7.3 Gefahrtragung**

Mit Aufgabe der Ware zum Versand geht die Gefahr auf den Kunden über. Wird die Ware vom Kunden abgeholt, geht die Gefahr mit der Übergabe auf den Besteller über. Dies gilt für den Kauf von Hardware wie auch für die Überlassung von Software. Wird die Software durch ArchiMedia installiert, trägt ArchiMedia die Gefahr bis zum Zeitpunkt der Installation.

### **7.4 Eingangsprüfung / Abnahme**

Der Kunde ist verpflichtet, die von ArchiMedia gelieferten oder übergebenen Produkte und Arbeiten unmittelbar nach Anlieferung/ Abholung oder Übergabe auf deren Vollständigkeit, Richtigkeit und Funktionalität zu prüfen und etwaige Schäden, Mängel und Beanstandungen unverzüglich, spätestens 20 Tage nach Anlieferung bzw. Abholung ArchiMedia schriftlich bekannt zu geben und detailliert zu beschreiben. Bei fehlender oder mangelhafter Fehlerbeschreibung erfolgt die Fehlersuche durch ArchiMedia bzw. den Hersteller auf Kosten des Kunden. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige erlischt jeder Anspruch des Kunden, es sei denn, der Schaden bzw. Mangel war bei der gebotenen Eingangsprüfung nicht erkennbar. Bei Transportschäden ist der Schaden mittels eines Schadenprotokolls des Transportunternehmens festzuhalten. Bei der Abnahme von werkvertraglichen Leistungen ist der Kunde verpflichtet, ArchiMedia innerhalb von 20 Tagen eine schriftliche Abnahmeerklärung zuzustellen, ansonsten die Arbeiten und die zugesagten Spezifikationen als vollständig erfüllt gelten.

### **7.5 Rücksendung**

Eine Rücksendung von Produkten durch den Kunden bedarf der vorherigen Zustimmung von ArchiMedia und erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden. Die Rücksendung der Produkte hat originalverpackt sowie unter Beilage einer detaillierten Fehler-/Mängelbeschreibung sowie des Lieferscheins zu erfolgen Für Hardware, welche sich nicht mehr im Originalzustand befindet und für geöffnete Software ist eine Rücksendung ausgeschlossen. Bei Rücksendung ohne Fehlerbeschreibung kann ArchiMedia eine Fehlersuche auf Kosten des Kunden (Mindestaufwand eine Stunde) durchführen. Der Kunde hat vor der Rücksendung bei ArchiMedia eine Retourennummer zu verlangen.

## 7.6 Ersatzgeräte

Für die Dauer von Reparaturen, Wartungen etc. besteht kein Anspruch auf Ersatzgeräte. Bei länger dauernder Reparatur stellt ArchiMedia nach Möglichkeit ein Ersatz-Mietgerät zur Verfügung. Für die Miete des Ersatzgerätes wird dem Kunden pro Monat 10% des Verkaufspreises in Rechnung gestellt, unabhängig von der Reparaturdauer. Verbrauchsmaterial, Portokosten sowie allfällige Installationsaufwendungen gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter haftet für allfällige Schäden oder Verlust des Mietgegenstandes.

## 8. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN BETREFFEND SÄMTLICHE GESCHÄFTSBEREICHE

### 8.1 Pflicht zur Schaffung und Erhaltung der Installationsvoraussetzungen

Der Kunde ist verpflichtet, die von ArchiMedia vorgegebenen Installationsvoraussetzungen (z.B. Hard- und Betriebssoftware) einzuhalten. Sodann ist der Kunde verpflichtet, ohne Einverständnis von ArchiMedia keine Änderungen an der Konstellation vorzunehmen.

### 8.2 Pflicht zur Mitwirkung bei werkvertraglichen Arbeiten durch ArchiMedia

Bei der Vereinbarung von werkvertraglichen Arbeiten durch ArchiMedia oder den Hersteller können diese nur mittels Mithilfe des Kunden erfolgreich umgesetzt werden. Der Kunde verpflichtet sich, einen verantwortlichen Mitarbeiter zu benennen, welcher Fragen von ArchiMedia oder dem Hersteller beantworten und den Prozess begleiten kann.

### 8.3. Pflicht zur Sicherung von Daten

Der Kunde ist für die Sicherung seiner Daten verantwortlich. Sodann ist der Kunde dafür verantwortlich, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmassnahmen gegen Einwirkungen von aussen, insbesondere Computerviren oder sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

### 8.4 Mängelmeldungen

Macht der Kunde nach Ablauf der Abnahmefrist einen Anspruch auf Behebung eines Mangels gegenüber ArchiMedia geltend, so ist er verpflichtet, unmittelbar bei Auftreten des Fehlers, spätestens 20 Tage nach Entdeckung, diesen schriftlich und unter Beschreibung der Störung ArchiMedia zu melden. Sodann hat der Kunde bei einer allfälligen Fehlersuche mitzuwirken und ArchiMedia sowie dem Hersteller Zugang zum EDV-System zu gewährleisten.

### 8.5 Folgen der Verletzung von Mitwirkungspflichten

Die Verletzung von Mitwirkungspflichten entbindet ArchiMedia von der Verpflichtung zur Realisierung oder Wiederherstellung gewisser Funktionalitäten, von der Gewährleistung insgesamt und von der Haftung für damit zusammenhängende Schäden. Sodann ist der Kunde für Mehraufwände, die ArchiMedia durch die Verletzung entstehen, verantwortlich. So erfolgt eine allfällige Fehlersuche bei fehlender oder mangelhafter Beschreibung auf Kosten des Kunden. ArchiMedia kann dem Kunden, vor Eintritt dieser Folgen eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten ansetzen.

## 9. GEWÄHRLEISTUNGSBESTIMMUNGEN BETREFFEND SÄMTLICHE GESCHÄFTSBEREICHE

### 9.1 Allgemeine Gewährleistungsbestimmungen

ArchiMedia gewährleistet, dass ihre Produkte und Leistungen bei einem vertragsgemässen Gebrauch den schriftlich zugesagten Spezifikationen entsprechen. ArchiMedia übernimmt keine Garantie dafür, dass die von ihr gelieferte, überlassene, bearbeitete und betreute Hard- und Software ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden herangezogenen Kombinationen eingesetzt werden kann. Ansprüche aus Gewährleistung müssen innert obgenannter Fristen geltend gemacht werden (vgl. Ziff. 8.4.)

### 9.2 Ausschluss der Gewährleistung

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn ein Mangel auf Umstände zurückzuführen ist, die nicht von ArchiMedia bzw. dem Lieferanten/Hersteller zu vertreten sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn dem Mangel eine der folgenden Ursachen zugrunde liegt: Unzulängliche Wartung oder Sicherung, Nichtbeachten der Betriebs- oder Installationsvorschriften, zweckwidrige Benutzung der Produkte, Verwendung von nicht genehmigten Teilen oder Zubehör oder nicht von ArchiMedia bezogenen Programmen, natürliche Abnutzung, Transport, unsachgemässe Handhabung bzw. Behandlung, Modifikationen oder Reparaturversuche, äussere Einflüsse wie z.B. Versagen der Stromversorgung.

Jeder Gewährleistungsanspruch des Kunden erlischt, sobald die Produkte die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein verlassen

### 9.3 Verjährung

Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren nach Ablauf von 12 Monaten nach Lieferung/Übergabe des Produktes bzw. der Leistung.

### 9.4 Sachgewährleistung bei Verkauf und Nutzungsüberlassung

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ArchiMedia keine Eingangsprüfung der von Herstellern bzw. Lieferanten gelieferten und von ArchiMedia verkauften oder überlassenen Produkte vornimmt. Die Gewährleistung für sämtliche Produkte beschränkt sich auf die Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers/ Lieferanten. ArchiMedia verpflichtet sich, allfällige eigene Garantieansprüche gegen den Hersteller/ Lieferanten an den Kunden abzutreten. Der Kunde verpflichtet sich, allfällige Garantieansprüche direkt beim Hersteller/ Lieferanten geltend zu machen, wozu ArchiMedia die notwendigen Angaben liefern muss. Bei Nichterfüllung der Garantieansprüche durch den Hersteller haftet ArchiMedia einzig dann, wenn ihr arglistiges oder grob fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden kann.

Das Recht auf Nachbesserung oder nach Wahl von ArchiMedia auf Ersetzen eines defekten oder mangelhaften Produktes ist in jedem Fall vorbehalten. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen. Als zulässige Nachbesserung gilt auch die Umgehung oder Unterdrückung eines Mangels. Gemeldete Mängel gelten als behoben, wenn sie als "reproduzierbare" unter identischen Umständen nicht mehr auftreten, als "nicht reproduzierbare" in drei Verarbeitungen oder längstens aber in drei Monaten nicht mehr auftreten.

### 9.5 Sachgewährleistung bei Dienstleistungen und Ausbildungen

Eine Gewährleistungspflicht von ArchiMedia besteht einzig bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

## **9.6 Sachgewährleistung bei werkvertraglichen Leistungen durch ArchiMedia oder einen Hersteller**

Bei mangelhafter Werkleistung wird das Recht auf Nachbesserung ausdrücklich vorbehalten. Im Falle von Nachbesserungsarbeiten erfolgt eine erneute Übergabe der Arbeiten und ist eine erneute Abnahmeerklärung durch den Kunden innert einer Frist von 20 Tagen nötig, ansonsten die Arbeiten als genehmigt gelten. Bei Prüfung der Nachbesserungsarbeiten durch den Kunden ist es nicht mehr möglich, Mängel zu rügen, welche bereits bei der ersten zur Abnahme bereiten Version vorlagen.

## **9.7 Rechtsgewährleistung / Patent- Urheber oder Schutzrechte von Dritten**

Die Rechtsgewährleistung für von ArchiMedia überlassene Produkte beschränkt sich auf die Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers / Lieferanten. ArchiMedia verpflichtet sich, allfällige eigene Garantieansprüche gegen den Hersteller/ Lieferanten an den Kunden abzutreten. Der Kunde verpflichtet sich, allfällige Garantieansprüche direkt beim Hersteller/ Lieferanten geltend zu machen, wozu ArchiMedia die notwendigen Angaben liefern muss. Bei Nichterfüllung der Garantieansprüche durch den Hersteller haftet ArchiMedia einzig dann, wenn ihr arglistiges oder grob fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden kann.

## **10. HAFTUNG BETREFFEND SÄMTLICHE GESCHÄFTSBEREICHE**

### **10.1 Haftungsbeschränkung und -Ausschluss**

ArchiMedia haftet in jedem Fall nur für allfälligen dem Kunden entstandenen direkten und unmittelbaren Schaden, sofern dieser nachweisbar auf ein grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von ArchiMedia zurückzuführen ist. Beim Einsatz von Hilfspersonen oder von ArchiMedia beauftragten Dritten haftet ArchiMedia ausschliesslich bei Vorsatz. Die Haftung ist auf den Preis der jeweiligen vereinbarten Leistung beschränkt. Die Haftung für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter oder Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Kunden wird ausdrücklich wegbedungen.

ArchiMedia übernimmt keine Haftung für verlorene oder gelöschte Daten bei Reparatur-, Wartungs-, Erweiterungs- oder sonstigen Arbeiten.

ArchiMedia übernimmt keine Haftung für Schäden oder Konsequenzen die von Daten oder Informationen herrühren, die Kursteilnehmer aus einer Ausbildung übernommen, kopiert oder angewendet haben.

### **10.2 Schadenersatzpflicht des Kunden**

Hat der Kunde ArchiMedia wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass keine Verpflichtung zur Gewährleistung besteht oder kein Mangel vorhanden ist, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen hierdurch entstehenden Aufwand zu ersetzen.

Kursteilnehmer haften für den aus mutwilliger Beschädigung von Hard- oder Software entstehenden Schaden.

## **11. URHEBERRECHT / GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG**

### **11.1 Urheberrecht an Software**

Das Urheberrecht an der Software verbleibt beim Hersteller, selbst wenn diese verändert, mit eigenen Programmen oder mit Programmen eines Dritten verbunden wird. Es ist immer ein Urhebervermerk anzubringen. Das Urheberrecht an Software, welche der Hersteller oder ArchiMedia für den Kunden erstellen oder anpassen, steht ausschliesslich dem Hersteller oder ArchiMedia zu, auch wenn der Kunde an den Arbeiten mitgewirkt hat.

### **11.2 Geheimhaltungsverpflichtung**

Der Kunde verpflichtet sich, nach aussen für eine Geheimhaltung aller Programm-, Dokumentations- und Betriebsunterlagen zu sorgen, welche dem Kunden in Erfüllung dieses Vertrages zugänglich gemacht wurden. Die Geheimhaltungspflicht erfasst sämtliche Mitarbeiter des Kunden und gilt auch über eine allfällige Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

## **12. PREISE, ZAHLUNGSMODALITÄTEN UND EIGENTUMSVORBEHALT BETREFFEND SÄMTLICHE GESCHÄFTSBEREICHE**

### **12.1 Preise**

Die Preise der Produkte und Dienstleistungen von ArchiMedia verstehen sich rein netto in Schweizer Franken, exkl. Mehrwertsteuer, verzollt und ab Verteilzentrum der ArchiMedia. Nebenkosten wie Kosten für Verpackung, Versand/Zustellung und Transport gehen zu Lasten des Kunden. Zubehör ist, wo nicht anders vereinbart, nicht im Preis inbegriffen.

Die Preise der Produkte und der übrigen Leistungen (inkl. Ausbildung) bestimmen sich nach der Preisliste im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Änderungen der Preisliste sind jederzeit ohne Vorankündigung möglich.

### **12.2 Fälligkeit und Verzug**

Kursgelder sind vor Kursbeginn einzuzahlen, ansonsten die Berechtigung des Kunden zur Teilnahme erlischt. Im Übrigen werden sämtliche Rechnungen der ArchiMedia, ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung, am 10. Tag nach Rechnungsdatum fällig. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Kunde ohne Mahnung im Verzug. ArchiMedia kann einen Verzugszins in der Höhe von 10% geltend machen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist ArchiMedia ohne weitere Androhung berechtigt, alle weiteren Lieferungen an den Kunden ganz oder teilweise einzustellen, bis ihre Forderungen getilgt oder sichergestellt sind. Alle Folgen welche sich aus einer solchen Liefereinstellung ergeben, sind ausschliesslich vom Kunden zu tragen. Sofern der sich im Verzug befindliche Kunde auch in einer von ArchiMedia angesetzten Nachfrist seine Forderung nicht erfüllt oder sicherstellt, ist ArchiMedia berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen.

### **12.3 Zahlungsmodalitäten, Abtretung und Verrechnung**

Zahlungen sind auf das Bankkonto von ArchiMedia zu leisten. Sämtliche Kosten und Spesen sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen von ArchiMedia Forderungen gegen Endkunden aus dem Wiederverkauf der von ArchiMedia gelieferten Produkte zahlungshalber an ArchiMedia abzutreten. Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen der ArchiMedia zu verrechnen.

#### **12.4 Eigentumsvorbehalte**

Die von ArchiMedia im Rahmen eines Kaufvertrags gelieferten Produkte bleiben im Eigentum der ArchiMedia, bis ArchiMedia den Kaufpreis vollständig und vertragskonform erhalten hat. ArchiMedia ist berechtigt, bis zu diesem Zeitpunkt den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB im Eigentumsvorbehaltsregister am jeweiligen Wohnsitz des Kunden einzutragen. Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen ArchiMedia umgehend sein schriftliches Einverständnis zur Eintragung eines Eigentumsvorbehaltes in allen für die Eintragung wesentlichen Punkten zu geben.

Solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, ist der Kunde verpflichtet, die von ArchiMedia gelieferten Produkte in Stand zu halten, sorgfältig zu behandeln und gegen alle üblichen Risiken zu versichern.

#### **13. VERTRAGSRÜCKTRITT DURCH ARCHIMEDIA**

Bei Verstössen des Kunden gegen den vorliegenden Vertrag ist ArchiMedia berechtigt, nach schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristansetzung zur Beseitigung des Verstosses vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Bei durch ArchiMedia überlassener Software ist diese an ArchiMedia zurückzugeben, sowie allfällige Kopien der Software zu löschen und die Löschung zu bestätigen.

#### **14. HERSTELLER-REPORTING UND DATENSCHUTZ**

Der Kunde anerkennt, dass ArchiMedia im Rahmen des periodischen sog. Hersteller-Reportings kundenbezogene Daten wie z.B. Verkaufspreise und Mengen sowie Namen und Adressen der Kunden bearbeitet und Herstellern/Lieferanten unter Umständen auch ins Ausland übermittelt.

Des weitern ist der Kunde einverstanden, dass ArchiMedia kundenbezogene Daten zwecks Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden bearbeitet und dem von ArchiMedia beauftragten Kreditversicherungsunternehmen bekannt gibt.

#### **15. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Alle Rechtsbeziehungen zwischen ArchiMedia und dem Kunden unterstehen Schweizerischem Recht. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Zürich, den 1. Juli 2008